



An die Dekaninnen und Dekane, die Studiendekaninnen und Studiendekane, die Präsidien der Ständeorganisationen und des Vereins des Infrastruktur-Personals sowie den Datenschutzdelegierten der Universität Zürich

Prof. Dr. Michael O. Hengartner
Rektor

Zürich, 21. Dezember 2016 as, dme/ 11881

Vernehmlassung: Rahmenverordnung über die Habilitation an der Universität Zürich (RVO Habil)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des Projekts «Organisationsentwicklung UZH» hat die Universitätsleitung (UL) neben weiteren Teilprojekten wie der Revision des Universitätsgesetzes (UniG) sowie der Universitätsordnung (UniO) neue Regelungen für die Habilitation und die Ernennung zur Titularprofessorin oder zum Titularprofessor vorgeschlagen. Ausgangspunkt war die Entkoppelung der Titularprofessur von der Habilitation. In der Folge wurde das gesamte Habilitationsrecht an der Universität Zürich (UZH) einer eingehenden Prüfung unterzogen. Dieses ist für die einzelnen Fakultäten in sieben Einzelerlassen des Universitätsrats (UR) geregelt. Es hat sich gezeigt, dass das Verfahren sowie die grundlegenden Voraussetzungen für die Habilitation in einem den Fakultäts-Habilitationsverordnungen übergeordneten Rahmenerlass (RVO Habil) des UR zusammengefasst werden können. Damit wird ein einheitlicher Standard in der Rechtsanwendung erzielt. Diese Überlegungen führten im Wesentlichen zum vorliegenden Entwurf für eine Rahmenverordnung über die Habilitation an der UZH.

Für die UZH und für die Habilitierenden bedeutet die Vereinheitlichung des Verfahrens und der grundlegenden Habilitationsvoraussetzungen mehr Rechtssicherheit, weil die einzelnen Verfahrensschritte klar definiert werden. Die RVO Habil gliedert sich in ihren wesentlichen Teilen in Allgemeine Bestimmungen (§§ 1–3), Habilitation (Zweck, Voraussetzungen der Habilitation) (§§ 4–6), Habilitationsverfahren (§§ 7–20), Entzug der Venia Legendi (§§ 21–22), Einsichtsrecht, Anordnungen und Rechtsschutz (§§ 23–25) sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 26–28).

Ich bitte Sie im Namen der UL, den Entwurf der RVO Habil in Ihrer Fakultät, Ihrem Stand bzw. Ihrer Vereinigung bekannt zu machen und zu diskutieren. Bitte reichen Sie Ihre schriftlichen Stellungnahmen zuhanden der UL bis zum **31. März 2017** ein (Kontakt daniela.eckerle@gs.uzh.ch).

Die RVO Habil wird auf Antrag der UL vom UR erlassen. Die Fakultäten erlassen weiterhin die Fakultäts-Habilitationsverordnungen gemäss den Vorgaben in der RVO Habil. Sie stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt der Erweiterten Universitätsleitung (§ 32 Abs. 4 Ziff. 4 UniG, noch nicht in Kraft). Damit können die Fakultäten ihre spezifischen Zuständigkeiten und Anforderungen an die Habilitation



wie bisher selber regeln und sind von der Regelung der einzelnen Verfahrensschritte weitgehend entlastet. Einzig die Vetsuisse-Fakultät ist von der direkten Anwendbarkeit der RVO Habil ausgenommen: Da die Vetsuisse-Fakultät Zürich zusammen mit der Vetsuisse-Fakultät Bern gestützt auf übergeordnetes Konkordatsrecht die Habilitation regelt, ist der vorgesehene Rahmenerlass nicht direkt auf diese Fakultät anwendbar.

Nach Eingang Ihrer Stellungnahmen ist folgendes Vorgehen geplant: Die UL wird die Vernehmlassungsantworten auswerten und gegebenenfalls entsprechende Anpassungen vornehmen. Danach wird dem UR voraussichtlich im Juli 2017 via Erweiterte Universitätsleitung ein Antrag unterbreitet. Sobald seitens des UR eine definitive Entscheidung vorliegt, sind die Fakultäten aufgefordert, ihre Habilitationsordnungen an die Rahmenverordnung über die Habilitation anzupassen.

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre wertvolle Mitarbeit!

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink that reads 'Michael O. Hengartner'.

Prof. Dr. Michael O. Hengartner
Rektor

Beilage:

- Entwurf der Rahmenverordnung über die Habilitation an der Universität Zürich vom 19. Dezember 2016